



Bundesministerium für Finanzen  
Herrn Ministerialrat  
Mag. Manfred Lödl  
Abteilung II/1  
Hintere Zollamtsstraße 2b  
1030 Wien

Wiedner Hauptstr. 63 | Postfach A-1045  
Wien  
T +43 (0) 5 90 9003739 | F + 43 (0) 5 90 900113739  
E Erich.Kuehnelt@wko.at  
W <http://wko.at>

23. Jänner 2013

**Begutachtung: Gesetz zur Umsetzung des Spekulationsverbots;  
Bundesfinanzierungsverordnung Rechtsträger**

Sehr geehrter Herr Ministerrat Lödl,

Die Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) dankt für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Grundsätzlich begrüßen wir das Vorhaben eines „Spekulationsverbots“ für die Gebietskörperschaften als direkte Konsequenz aus den Vorgängen um die Veranlagungen des Landes Salzburg sowie die grundsätzliche Einigung darüber zwischen Bund und den Bundesländern. Wir bedauern, dass die geplante Änderung des Finanz-Verfassungsgesetzes, aus denen sich das gegenständliche Gesetzesvorhaben ableitet, offenbar nicht einem ordentlichen Begutachtungsprozess unterzogen werden soll.

Sehr kritisch sehen wir aber aus grundsätzlichen Erwägungen, dass im Gegensatz zu den erwähnten Gesprächen zwischen Bund und Bundesländern, die bereits stattgefunden haben und stattfinden, ohne Abstimmung und Vereinbarung die Kammern in den Anwendungsbereich des Bundesfinanzierungsgesetzes im Wege der Verordnung einbezogen werden sollen.

Da das Gesetzesvorhaben einen Eingriff in die Finanzautonomie der Kammern und somit in die Selbstverwaltung darstellt, sind Gespräche zur Frage der Einbeziehung der Kammern und allenfalls über die nähere Ausgestaltung notwendig. Zudem sehen wir auch die äußerst kurze Begutachtungsfrist sehr kritisch.

Grundsätzlich erscheint auch die unterschiedliche Methodik der Einbeziehung der betroffenen Rechtsträger verfassungsrechtlich fragwürdig. Bei den Sozialversicherungsträgern soll in den jeweiligen Gesetzen § 2a Z 2 und Z 3 des Bundesfinanzierungsgesetzes verbindlich gemacht werden, andere Rechtsträger der Selbstverwaltung, wie Kammern, sollen hingegen per Verord

nung des BMF einbezogen werden, und für diese auch § 2a Z 1 und Z 4 verbindlich sein. Eine sachliche Rechtfertigung für diese Differenzierung ist nicht gegeben.

Für die Wirtschaftskammern gilt, dass gemäß § 133 WKG die Haushaltsordnung auch Grundsätze der Veranlagung für alle Organisationen der gewerblichen Wirtschaft regelt. Diese Regelungen samt detaillierter, von den zuständigen Organen beschlossenen Veranlagungsrichtlinien sind ausreichend und tragen dem Grundgedanken des Spekulationsverbots umfassend Rechnung. Die haushaltsrechtlichen Bestimmungen sind zum Teil sogar strenger und detaillierter als für § 2a Bundesfinanzierungsgesetz vorgeschlagen.

## **Bundesfinanzierungsgesetz**

### **§ 2a**

#### **Z 1**

Nicht näher definiert ist der Begriff der „risikoaversen Finanzgebarung“. Die Interpretation obliegt somit offenbar letztlich dem jeweiligen Rechtsträger. Zu hinterfragen wäre auch das generelle Verbot des Haltens von Fremdwährungsexposures, da dieses auch zur Risikodiversifikation in der Veranlagung, somit zur risikoaversen Finanzgebarung beitragen kann. Konsequenz der Regelung wäre, dass jede auch kleinere Veranlagung in einer Fremdwährung (z.B. US-Staatsanleihen) durch Derivativa abgesichert werden müsste.

#### **Z 3**

Die Umsetzung könnte für kleinere Rechtsträger, die im Anhang der Verordnung erwähnt sind, schwer umzusetzen sein.

### **§ 2b iVm § 2a Z 4**

Soweit ersichtlich, trifft § 2a Z 4 die Wirtschaftskammerorganisation insofern, als gemäß § 19c BAG, BGBl. Nr. 142/1969 idF BGBl. I Nr. 148/2011, die „Vergabe der Beihilfen an Lehrberechtigte ... im übertragenen Wirkungsbereich der Landeskammern der gewerblichen Wirtschaft durch die Lehrlingsstellen im Namen und auf Rechnung des Bundes zu erfolgen“ hat. Es ist aber völlig unklar und ergibt sich weder aus dem Gesetzesentwurf noch aus den Materialien, was § 2a Z 4 für die Abwicklung dieser Förderungen bedeutet.

Wir regen daher eine Streichung des Verweises auf Z 4 in § 2b an. In dem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass derartige Förderungen ohnehin bereits gemäß Transparenzdatenbankgesetz 2012 meldepflichtig sind.

## **Bundesfinanzierungsverordnung Rechtsträger**

Systemwidrig ist die Einbeziehung des Pensionsfonds gemäß § 57 WKG. Gesetzliche Aufgabe des Pensionsfonds ist es, Erträge zu erwirtschaften, um die Pensionsansprüche der pensionsberechtigten Personen zu decken.

Der Pensionsfonds hat sich in seiner Veranlagungsstrategie dem strengen Regulativ des Pensionskassengesetzes unterworfen. Dem entsprechend gelten für die Veranlagung der Pensionsfondsmittel die Bestimmungen des PKG, insbesondere zu Portfoliomanagement, Risikomanagement sowie Asset-Liability-Management. Damit sind die Rahmenbedingungen für die Veranlagung der Pensionsfondsgelder völlig anders gelagert als bei den anderen von der Verordnung erfassten Rechtsträgern. Die Veranlagung der von den Körperschaften in den Pensionsfonds eingebrachten finanziellen Mittel ist in § 57 WKG in Verbindung mit der Pensionsfondsordnung im Detail geregelt, wobei die Grundsätze der Veranlagungspolitik vom Verwaltungsausschuss des Pensionsfonds beschlossen und vorgegeben sind. Insofern unterscheiden sich die Rahmenbedingungen des Pensionsfonds für die Veranlagung der Mittel wesentlich von den anderen in der Verordnung angeführten Rechtsträgern und öffentlichen Haushalten. Schon allein aus diesem Grund ist der Pensionsfonds der Wirtschaftskammer Österreich aus der Liste der Rechtsträger gemäß Bundesfinanzierungsverordnung zu streichen.

Im Unterschied zu den öffentlichen Haushalten von Bund, Ländern, Gemeinden und Sozialversicherungsträgern ist eine Einschränkung der Veranlagungsmöglichkeiten durch das Spekulationsverbotsgesetz deswegen nicht gerechtfertigt, weil der Pensionsfonds aus dem Pensionsregulativ eine klare Renditevorgabe hat und auf der Passivseite Verbindlichkeiten zu erfüllen sind, die den Pensionsfonds zwar im Rahmen einer risikoadjustierten Veranlagungspolitik, aber doch unter Ausnützung des gesamten Anlageuniversums verpflichten, das vorgegebene Renditeziel zu erreichen. Mit der Umsetzung dieser Renditevorgaben sind die Zielsetzungen des gegenständlichen Gesetzesentwurfes insofern nicht in Einklang zu bringen, als der Pensionsfonds die Möglichkeit haben muss, unter Beachtung der vorgegebenen Veranlagungsleitlinien alle Assetklassen nutzen zu können, damit die vorgegebene Rendite erzielt und damit auch die Finanzierung der Pensionsverpflichtungen sichergestellt werden kann.

Die Anlage zum Entwurf der BFinVRT enthält eine Reihe von Begriffen und Namen, von denen zweifelhaft ist, ob diese auch wirklich einen Rechtsträger bezeichnen. Auch wenn der Rechtsträgerbegriff unscharf ist und häufig für jeden Träger von Rechten und Pflichten verwendet wird (vgl. Raschauer, Allgemeines Verwaltungsrecht, 1998, Rz 81), so setzt er doch die Existenz eines Gebildes voraus, das, wie eine natürliche oder juristische Person, Träger von Rechten und Pflichten sein kann. In der die Anlage bildenden Liste finden sich aber u.a.:

- Bundespflegegeld nach dem BPGG
- Nachtschicht-Schwerarbeitergesetz
- Sonderunterstützung
- Verrechnungskonto ELSY (e-card)
- Zentralausschuss der Österreichischen Hochschülerschaft

Diese wären wohl aus der Liste der Rechtsträger - mangels Rechtsträgerqualität - zu streichen.

Zusammenfassend fordern wir die Streichung der Wirtschaftskammern, der WIFI Kärnten GmbH und der WIFI Oberösterreich GmbH sowie des Pensionsfonds der Wirtschaftskammer Österreich aus der Anlage der Verordnung.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anmerkungen und stehen für Rückfragen und Gespräche gerne zur Verfügung.

Diese Stellungnahme wird wunschgemäß auch der Präsidentin des Nationalrates übermittelt.



Freundliche Grüße

Dr. Christoph Leitl  
Präsident



Mag. Anna Maria Hochhauser  
Generalsekretärin